

## Regelung zu Wohnberechtigungsscheinen für ausländische Mitbürger in Bremen

### Rechtliche Grundlage

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) sind Wohnungssuchende antragsberechtigt, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Familienangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen.

Nach der Kommentierung von Fischer, Dieskau, Pergande, Schwender (i.d.F. August 2021) zu § 27 Abs. 2 Satz 2 WoFG ist lt. Anm. 3.2 bei dem erforderlichen, „nicht nur vorübergehenden Aufenthalt“ davon auszugehen, dass die voraussichtliche zukünftige Aufenthaltsdauer mindestens ein Jahr beträgt. Bei Nicht-EU-Ausländern soll darüber hinaus eine zum Zeitpunkt der Beantragung des Wohnberechtigungsscheines noch mindestens ein Jahr geltende Aufenthaltserlaubnis angefordert werden.

### Praktische Umsetzung

Aufgrund der oben dargestellten rechtlichen Grundlage müssen ausländische Mitbürger, die einen Wohnberechtigungsschein beantragen, grundsätzlich im Besitz eines Aufenthaltstitels\*, einer Duldung oder Gestattung sein, die bei Beantragung noch mindestens ein Jahr gültig ist.

Allerdings gestaltet sich die Wohnungssuche für den o.g. Personenkreis oft schwierig, wenn dieser keinen Wohnberechtigungsschein erhält und daher geförderte Wohnungen nicht beziehen kann. Freifinanzierte Wohnungen können i.d.R. ebenfalls nicht bezogen werden, weil entweder die Miete zu hoch ist oder die Vermieter\*innen aufgrund der begrenzten Aufenthaltsdauer davon ausgehen, dass das Mietverhältnis nur von kurzer Dauer sein wird. Damit der o.g. Personenkreis nicht weiterhin in Gemeinschafts- oder teuren Ersatzunterkünften leben muss, wird für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen folgende Regelung getroffen:

1. Da Duldungen oder Gestattungen in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr ausgestellt und mehrfach um die gleiche Gültigkeitsdauer verlängert werden, kann Personen mit einer Duldung oder Gestattung - obwohl die Duldung oder Gestattung jeweils bei Beantragung des Wohnberechtigungsscheines nicht ein Jahr gültig ist - ein Wohnberechtigungsschein erteilt werden, wenn
  - a) sie Staatsangehörige aus Eritrea, Syrien, Afghanistan, Irak, Iran oder Somalia sind oder
  - b) sie aus Herkunftsländern stammen, für die das BAMF eine gute Bleibeperspektive im Sinne des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG feststellt, oder

